

DOKUMENTATION DER ZUORDNUNGSENTSCHEIDUNG - FÄLLT DE FRIST 31.7. DES FOLGEJAHRES?

Gericht/Az:	BFH, Vorlagebeschlüsse vom 18.9.2019 XI R 7/19, XI R 3/19
Fundstelle:	juris
Gesetz:	§ 15 UStG
Streitfrage:	Ist die gegenwärtige Rechtslage der eindeutigen Dokumentation der Zuordnungsentscheidung bei gemischt genutzten Liefergegenständen bis zum 31.7. des Folgejahres und die Unterstellung, dass eine nicht dokumentierte Entscheidung die Nichtzuordnung zur Folge hat, mit dem Unionsrecht vereinbar?

Bei Bezug eines einheitlichen Gegenstands, der gemischt, also für unternehmerische und private Zwecke, verwendet wird oder werden soll, steht nach der Rechtsprechung des BFH und des EuGH dem Unternehmer ein Zuordnungswahlrecht zu: Er kann den Gegenstand

- a) insgesamt seinem Unternehmen zuordnen oder
- b) in vollem Umfang in seinem Privatvermögen belassen oder
- c) den Gegenstand nur entsprechend dem - geschätzten - unternehmerischen Nutzungsanteil seinem Unternehmen zuordnen¹.

Dreifaches Zuordnungswahlrecht bei gemischt genutzten Gegenständen

Praxishinweis
Bei sonstigen Leistungen besteht kein Zuordnungswahlrecht. Hier besteht ein sog. Aufteilungsgebot ² .

**Ausnahme:
sonstige Leistung =
Aufteilungsgebot**

Bezüglich der Zuordnung eines einheitlichen Gegenstands gelten bislang folgende Grundsätze:

- Die Zuordnung eines Gegenstands zum Unternehmen erfordert als innere Tatsache eine durch Beweisanzeichen gestützte Zuordnungsentscheidung des Unternehmers³.
- Dabei ist die Geltendmachung des Vorsteuerabzugs regelmäßig ein gewichtiges Indiz für, hingegen die Unterlassung des Vorsteuerabzugs ein ebenso gewichtiges Indiz gegen die Zuordnung eines Gegenstands zum Unternehmen. Auch die bilanzielle und ertragsteuerrechtliche Behandlung kann gegebenenfalls ein Indiz für die umsatzsteuerrechtliche Behandlung sein⁴.

Bisherige Grundsätze

Vorsteuerabzug als Indiz

¹ EuGH, Urteile 11.7.1991 C-97/90 (Lennartz), DB 1992 S. 122; v. 4.10.1995 C-291/92 (Armbrrecht), BStBl 1996 II S. 392; v. 8.3.2001C-415/98 (Bakcsi)v. 21.4.2005 C-25/03 (HE), BStBl 2007 II S. 24; v. 23.4.2009 C-460/07 (Puffer), BFH/NV 2009 S. 1056; v. 16.2.2012 C-118/11 (Eon Aset Menidjunt), DStRE 2012 S. 1077; v. 18.7.2013 C-210/11, C-211/11 (Medicom und Maison Patrice Alard), DStR 2013 S. 1604; v. 9.7.2015 C-331/14 (Trgovina Prizma), DStRE 2015 S. 131; BFH, Urteile v. 7.7.2011 V R 21/10, BStBl 2014 II S. 81; v. 7.7.2011 V R 42/09, BStBl 2014 II S. 76; v. 19.7.2011 XI R 29/09, BStBl 2012 II S. 430; v. 18.4.2012 XI R 14/10, BFH/NV 2012 S. 1828; v. 11.7.2012 XI R 17/09, BFH/NV 2013 S. 266; v. 20.3.2014 V R 27/12, BFH/NV 2014 S. 1097; Beschluss v. 25.2.2014 V B 75/13, BFH/NV 2014 S. 914.

² BFH, Urteil v. 14.10.2015 V R 10/14, BStBl 2016 II S. 717.

³ Beispielhaft BFH, Urteil v. 15.12.2011 V R 48/10, BFH/NV 2012 S. 808; Beschluss v. 14.3.2017 V B 109/16, BFH/NV 2017 S. 922.

⁴ BFH, Urteile v. 7.7.2011 V R 21/10, BStBl 2014 II S. 81; v. 11.7.2012 XI R 17/09, BFH/NV 2013 S. 266.

ZUORDNUNGSENTSCHEIDUNG

Nichtzuordnung = Privatvermögen

- Gibt es keine Beweisanzeichen für eine Zuordnung zum Unternehmen, kann diese - zumindest so die bisherige Meinung - nicht unterstellt werden⁵.
- Aus dem Grundsatz des Sofortabzugs der Vorsteuer folgt, dass die Zuordnungsentscheidung schon bei Anschaffung oder Herstellung des Gegenstands zu treffen⁶.

Bisher Frist: 31.7. des Folgejahres

- Aus Gründen der Praktikabilität kann nach der Rechtsprechung des BFH gleichwohl die Zuordnungsentscheidung spätestens und mit endgültiger Wirkung in einer „zeitnah“ erstellten Umsatzsteuererklärung nach außen dokumentiert werden. Den Zeitpunkt der „zeitnah“ zu treffenden Zuordnungsentscheidung hat der BFH durch Bezugnahme auf den Ablauf der gesetzlichen Abgabefrist für Steuererklärungen (§ 149 Abs. 2 Satz 1 AO; aktuell 31.7. des Folgejahres) konkretisiert⁷.

Rechtslage mit Gmina Ryjewo nicht vereinbar?

Insbesondere an dieser Zuordnungsfrist bis 31.7. hat der XI. Senat im Hinblick auf die Entscheidung Gmina Ryjewo des EuGH⁸ Zweifel und legt dem EuGH folgende Vorlagefragen vor:

- a) Steht Art. 168 Buchstabe a i. V. mit Art. 167 MwStSystRL einer nationalen Rechtsprechung entgegen, nach der das Recht auf Vorsteuerabzug in den Fällen, in denen ein Zuordnungswahlrecht beim Leistungsbezug besteht, ausgeschlossen ist, wenn bis zum Ablauf der gesetzlichen Abgabefrist für die Umsatzsteuer-Jahreserklärung keine für die Finanzbehörden erkennbare Zuordnungsentscheidung abgegeben wurde?
- b) Steht Art. 168 Buchstabe a MwStSystRL einer nationalen Rechtsprechung entgegen, nach der eine Zuordnung zum privaten Bereich unterstellt wird bzw. eine dahingehende Vermutung besteht, wenn keine (ausreichenden) Indizien für eine unternehmerische Zuordnung vorliegen?

Fälle ggf. offen halten

Praxishinweise

1. Bis zu einer Entscheidung des EuGH sollten entsprechende Fälle, bei denen die Zuordnungsentscheidung nicht rechtzeitig getätigt wurde, offen gehalten werden.
2. Die zwei Vorlagebeschlüsse des XI. Senates betreffen zwei praktischer „Klassiker“, bei denen häufig eine solche Zuordnungsentscheidung fehlschlägt, nämlich Photovoltaikanlagen und Arbeitszimmer.
3. Wir hatten Sie über die anhängigen Verfahren bereits Ende vergangenen Jahres in unserem Newsletter 21/2019 hingewiesen. Nun wurde aus diesen Verfahren die o. g. Vorlagebeschlüsse.

⁵ BFH, Urteile v. 7.7.2011 V R 21/10, BStBl 2014 II S. 81; v. 11.7.2012 XI R 17/09, BFH/NV 2013 S. 266.

⁶ Beispielhaft BFH, Urteil v. 7.7.2011 V R 42/09, BStBl 2014 II S. 76.

⁷ Beispielhaft BFH, Urteil v. 7.7.2011 V R 42/09, BStBl 2014 II S. 76, Rz. 33.

⁸ EuGH, Urteil v. 25.7.2018 C-140/17 (Gmina Ryjewo), DStRE 2019 S. 379; BerP 2018 S. 226

Alle Rechte, auch die des auszugsweisen Nachdrucks, der fotomechanischen Wiedergabe (einschließlich Mikrokopie), der Veröffentlichung im Internet sowie der Auswertung durch Datenbanken oder ähnliche Einrichtungen, vorbehalten.

Neufang Akademie, Leibnizstr. 5, 75365 Calw, Tel. 07051/931160, Telefax 07051/9311699, E Mail info@neufang-akademie.de, www.neufang-akademie.de